

Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO)

Vom 18. November 2004

(ABl. 2005 S. 69), geändert am 12. Juni 2008 (ABl. 2008 S. 297)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.

(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:

- a) Fach-/Profilstellen,
- b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.

§ 2

Fach-/Profilstellen

(1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen projektorientiert einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. ²Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. ³Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Fach-/Profilstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder den beteiligten Dekanatssynodalvorständen nach dessen oder derer vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.

(5) ¹Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. ²Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.

(6) ¹Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. ²Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen.

(7) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. ²Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. ³Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen hat das jeweils zuständige Arbeitszentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. ⁴Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

(8) ¹Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. ²Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.

§ 3

Bemessung der Fach-/Profilstellen

(1) ¹Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. ²Den Dekanaten oder Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften steht nach der Zahl der Kirchenmitglieder folgendes Stellenbudget zu:

bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,
30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,
50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,
70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,
90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,

110.001 bis 130.000 insgesamt 4,5 Stellen,
über 130.000 insgesamt 5,0 Stellen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von diesen Werten nach oben abweichen.

(2) ¹Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. ²Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. ³Wird das Stellenbudget aufgrund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. ⁴Es gilt § 2 entsprechend.

(3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.¹

§ 4

Verbindung von Profilstellen

(1) ¹Die anteilige Verbindung von Profilstellen mit Gemeindepfarrstellen ist möglich. ²Der Dekanatssynodalvorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenvorstand.

(2) Die einzelne Fach-/Profilstelle kann grundsätzlich mit einer anderen Fach-/Profilstelle verbunden werden.

(3) ¹Die Zusammenlegung von Fach-/Profilstellen im Rahmen Kirchlicher Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. ²Die beteiligten Dekanatssynodalvorstände entscheiden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinsamen Tagungen der Arbeitsgemeinschaften über den Dienstsitz der jeweiligen Fach-/Profilstellen.

(4) ¹Im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit sollen nach Möglichkeit ganze Stellen errichtet werden. ²Dazu sollen verbindliche Absprachen zwischen benachbarten Dekanaten und Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften getroffen werden.

§ 5

Verwaltungsfachkräfte

(1) Dem Dekanatssynodalvorstand wird zu seiner Entlastung und Unterstützung in Verwaltungs- und Organisationsfragen eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. ²Der jeweilige Beschluss des Dekanats-

¹ Nr. 156.

synodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und wird erst mit deren Erteilung wirksam.

(3) ¹Die Stellen für die Verwaltungsfachkräfte werden errichtet und mit Personen besetzt, die die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. ²Verwaltungserfahrung oder andere geeignete berufliche Erfahrungen sowie kirchliches Engagement sollen vorhanden sein.

(4) Nach Ablauf von vier Jahren führt die Kirchenleitung eine Gesamtauswertung der mit den Stellen verbundenen Aufgaben durch, in die die Dekanatssynodalvorstände einzubeziehen sind.

§ 6

Bemessung der Stellen von Verwaltungsfachkräften

Die Stellen für Verwaltungsfachkräfte werden wie folgt bemessen:

bis 40.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stellen,
bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen,
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen,
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.

§ 7

Aufsicht

(1) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Profilstellen (Pfarrstelle) führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan. ²Die verbindliche Fachberatung wird vom zuständigen Arbeitszentrum wahrgenommen. ³Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen führt die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes.

(2) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsfachkräfte führt der Dekanatssynodalvorstand. ²Die Führung der Personalgespräche kann auf ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes übertragen werden.

§ 8

Übergangsvorschrift

¹Fach-/Profilstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben bestehen. ²Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.

§ 9

Überprüfung

Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2012 innerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes überprüft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 27a DSO (Profil-/Fachstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene) vom 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 135) außer Kraft.

